

Sexueller Missbrauch von Kindern

Petra Gschmeißner, Kriminalhauptmeisterin
Kriminalpolizeiinspektion Weilheim



Inhalt

- Statistik
- Gesetze
- Strafverfolgungszwang
- Vorgehensweise der Polizei
- Wann soll Anzeige erstattet werden
- Verjährungsfristen
- Schutz des Opfers
- Mögliche Probleme
- Ansprechpartnerin für Frauen und Kinder
- Empfehlung für Fachkräfte

Sexueller Missbrauch von Kindern

Dienstbereich	2006		2007	
	Erfasste Fälle	Aufklärung in %	Erfasste Fälle	Aufklärung in %
TÖL/ WOR	15	66,6 %	14	78,5%
GAP	8	87,5 %	14	92,8 %
WM/ SOG	8	100,0 %	11	100,0 %
Kripo Weilheim gesamt	31	80,6 %	39	89,7 %

Sexualdelikte insgesamt

Dienstbereich	2006		2007	
	Erfasste Fälle	Aufklärung in %	Erfasste Fälle	Aufklärung in %
TÖL/ WOR	40	70,0 %	85	61,1 %
GAP	29	79,3 %	59	88,1 %
WM/ SOG	39	84,6 %	54	90,7 %
Kripo Weilheim gesamt	109	77,1 %	198	77,3 %

Gesetze

- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- §176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- §182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Sexueller Missbrauch von Kindern §176 StGB

- Sexuelle Handlungen
- An Person unter 14 Jahren (Kind)
- Täter: jedes Alter, jedes Geschlecht
- Freiheitsstrafe **6 Monate bis 10 Jahre**

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern §176a StGB

- Handlungen nach §176 StGB
- Täter: über 18 Jahre, jedes Geschlecht
- Beischlaf/ Eindringen
- Von mehreren gemeinschaftlich begangen
- Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung oder körperlicher/ seelischer Entwicklung
- Freiheitsstrafe **nicht unter 2 Jahren**

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen §182 StGB

- Täter > 18 Jahre, Geschädigt < 16 Jahre
- Ausnutzung Zwangslage/ Bezahlung
- Freiheitsstrafe **bis 5 J. oder Geldstrafe**
- Täter > 21 Jahre, Geschädigt < 16 Jahre
- Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen
- Freiheitsstrafe **bis 3 Jahre oder Geldstrafe**
- Antragsdelikt

Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht §171 StGB

- Fürsorge- und Erziehungspflicht gröblich verletzen
- Gegenüber Schutzbefohlenen unter 16 Jahren
- Gefahr der erheblich Gefährdung der körperlichen oder psychischen Entwicklung
- Freiheitsstrafe **bis 3 Jahre oder Geldstrafe**



Strafverfolgungszwang

- § 163 StPO, Legalitätsprinzip
- Polizei muss bei Anfangsverdacht Straftaten erforschen
- Verdunklung der Sache verhüten
- (Unverzögliche) Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft



Vorgehensweise der Polizei

- Hintergrundwissen durch Zeugenvernehmungen/ Ermittlungen
- Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage
- Befragung der kindlichen Zeugen im Videovernehmungszimmer
- Ggf. ärztliche Untersuchung
- Ggf. Verhaftung des Beschuldigten
- Enge Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und z.B. Jugendamt
- Ggf. Glaubwürdigkeitsgutachten
- Begleitung der Geschädigten im Strafverfahren

Wann sollte Anzeige erstattet werden?

- Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine schwerwiegende Straftat die grundsätzlich angezeigt werden sollte
- Es sollte so zeitnah wie möglich Anzeige erstattet werden
- Konfrontation des Täters sollte durch die Polizei erfolgen
- Ggf. Beratungsstellen kontaktieren

Verjährungsfristen

- **§ 78 StGB**
 - **20 Jahre:** Bei Straftaten mit einer **Höchststrafe** von **> 10 Jahren** Freiheitsstrafe
 - **10 Jahre:** Bei Straftaten mit einer **Höchststrafe** von **> 5 bis zu 10 Jahren** Freiheitsstrafe
 - **5 Jahre:** Bei Straftaten mit einer **Höchststrafe** von **>1 bis zu 5 Jahren**
 - **Ruhen der Verjährung:** u.a. bei **§§ 176 und 176 a StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** des Opfers

Schutz des Opfers

- Videovernehmung: Vorführung in der Verhandlung, nach Möglichkeit dem Opfer eine persönliche Aussage vor Gericht ersparen
- Bei Gericht Möglichkeit der Befragung mit Übertragung per Videotechnik in den Gerichtssaal
- Opferanwalt/ Nebenklagevertretung
- Begleitung des Geschädigten im Strafverfahren
- Einwilligung der Eltern/ Ergänzungspfleger



Mögliche Probleme

- Schwierige Beweislage, wenn das Opfer noch nicht aussagetüchtig ist
- Der/ die Geschädigte ist der Belastung eines Strafverfahrens nicht gewachsen
- Erneute Belastung/ erneut Opfer wenn als nicht glaubhaft eingeschätzt
- Großer familiärer/ öffentlicher Druck



Ansprechpartnerin für Frauen und Kinder

- Allgemeine Beratung
- Begleitung von Fällen die angezeigt wurden
- Vermittlung von Fachstellen wie Beratungsstellen, Weißer Ring, u.a.
- Vernetzung



Empfehlung für Fachkräfte

- Nach Möglichkeit frühzeitige Anzeigeerstellung
- Beratung durch Fachstellen (Beratungsstellen)
- Hinzuziehen von Fachkräften (Jugendamt)
- Keine Angst vor „Falscher Verdächtigung“ weil Weitergabe von eigener Wahrnehmung